

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1968

Ausgegeben am 12. Dezember 1968

20. Stück

29. Verordnung: Erhöhung der Fürsorgerrichtsätze.

30. Verordnung: Maximaltarif für das Fremdenführergewerbe in Wien (Fremdenführertarif 1965); Abänderung.

29.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 12. November 1968, womit die Verordnung vom 7. November 1967, LGBl. für Wien Nr. 41, betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der öffentlichen Fürsorge abgeändert wird.

Gemäß § 12 Abs. 3 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtllicher Vorschriften im Land Österreich, als landesgesetzliche Vorschrift übernommen durch das Wiener Landesgesetz vom 23. Dezember 1948, LGBl. für Wien Nr. 11/1949, über die vorläufige Regelung der öffentlichen Fürsorge und Jugendwohlfahrt wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 7. November 1967, LGBl. für Wien Nr. 41, wird abgeändert wie folgt:

1. § 1 hat zu lauten:

„(1) Bei Hilfsbedürftigen, die das 65. Lebensjahr bei Männern, das 60. Lebensjahr bei Frauen überschritten haben oder als arbeitsunfähig gelten, betragen die Richtsätze der gehobenen Fürsorge für Dauerunterstützungen und für Aushilfen monatlich:

- | | |
|--|--------|
| a) für den Alleinstehenden | 996 S, |
| b) für den Hauptunterstützten im Familienverband | 971 S, |
| c) für den Mitunterstützten ohne FB-Anspruch | 473 S, |
| d) für den Mitunterstützten mit FB-Anspruch | 228 S. |

(2) Bei Hilfsbedürftigen, die weder die Altersgrenze von 60 beziehungsweise 65 Jahren überschritten haben noch als arbeitsunfähig gelten, betragen die Richtsätze der allgemeinen Fürsorge für Aushilfen monatlich:

- | | |
|--|---------|
| a) für den Alleinstehenden | 565 S, |
| b) für den Hauptunterstützten im Familienverband | 503 S, |
| c) für den Mitunterstützten ohne FB-Anspruch | 296 S, |
| d) für den Mitunterstützten mit FB-Anspruch | 164 S.“ |

2. § 2 Abs. 2 hat zu lauten:

„Der im Abs. 1 angeführte Zuschlag beträgt einschließlich 30 S Wohnungsbeihilfe für den Alleinstehenden 244 S, für den Hauptunterstützten 269 S.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1969 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Marek

30.

Verordnung des Landeshauptmannes vom 12. November 1968, mit welcher die Verordnung vom 31. Dezember 1965, LGBl. für Wien Nr. 2/66, betreffend den Maximaltarif für das Fremdenführergewerbe in Wien (Fremdenführertarif 1965), abgeändert wird.

Auf Grund des Artikels II § 4 der Gewerberechtsnovelle 1965, BGBl. Nr. 59, wird verordnet:

Die Verordnung vom 31. Dezember 1965, LGBl. für Wien Nr. 2/66, betreffend den Maximaltarif für das Fremdenführergewerbe in Wien (Fremdenführertarif 1965), wird abgeändert wie folgt:

Artikel I

§ 1 hat zu lauten:

„Für die Führung von Fremden dürfen bei Einrechnung der Umsatzsteuer samt Zuschlägen höchstens folgende Preise verlangt werden:

1. Für eine Halbtagsführung (Vormittags- oder Nachmittagsführung), um den Fremden die Sehenswürdigkeiten der Stadt Wien, wie öffentliche und historisch bedeutsame Gebäude, Museen, Kirchen, technische Anlagen, wissenschaftliche Einrichtungen und Ausstellungen zu zeigen und zu erläutern, wenn die Führung innerhalb der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr durchgeführt wird und nicht länger als $3\frac{1}{2}$ Stunden dauert 240 S

2. Für eine Halbtagsführung (Vormittags- oder Nachmittagsführung), um den Fremden ausschließlich Vergnügungsstätten, sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen zu zeigen und zu erläutern, wenn die Führung innerhalb der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr durchgeführt wird und nicht länger als 3½ Stunden dauert 210 S
3. Für eine Führung, um den Fremden das nächtliche Wien zu zeigen und zu erläutern (Nachtführung), wenn die Führung innerhalb der Zeit von 20 Uhr bis 1 Uhr durchgeführt wird und nicht länger als 4 Stunden dauert 240 S

Wenn bei der Nachtführung ausschließlich oder überwiegend Leistungen im Sinne des Punktes 1 erbracht werden, kann das Entgelt frei vereinbart werden.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1969 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Marek